



Endrös erwidert in seinem folgenden Leserbrief auf zwei Leserbriefe (jur-pc 1991, S. 1149 und jur-pc 1991, S. 1212), die sich mit seiner kritischen Analyse der Prognos-Infratest-Studie auseinandergesetzt hatten. Nachdem durch diesen Meinungsaustausch die wesentlichen Gesichtspunkte in aller kontroversen Schärfe deutlich geworden sind, geben wir hier Gelegenheit zur Antwort auf beide Leserbriefe und schließen damit dieses Forum ab. Es wird nun Sache der anwaltlichen Landesorganisationen und Interessenvertretungen sein, sich darüber klarzuwerden, für wie sicher sie das Fundament der Prognos-Infratest-Studie halten.

Leserbrief

Zwei Leserbriefe unterschiedlicher Tendenz erfordern zwei Antworten.

Im Interesse der Sache soll auf die Passagen der Leserbriefe nicht eingegangen werden, die mir explizit oder implizit die Kompetenz zur Kritik bestreiten. Meine Veröffentlichungen mit ihren Argumenten stehen im Raum, und jeder Leser mag selbst entscheiden, wo er die stärkeren Argumente sieht. Dieser sachhaltige Dialog ist von Persönlichem unabhängig, Wissenschaft zeichnet sich durch Sachlichkeit aus. Deswegen erweist sich, ohne daß es näherer Hervorhebung bedarf, manches leider Unsachliche an den Leserbriefen auch als unwissenschaftlich.

An beiden Stellungnahmen zu meiner Kritik an der Prognos- Infratest-Studie fällt auf, daß sie sich im wesentlichen auf eine Kritik an der Art und Weise der Analyse der Prognos-Infratest- Studie beschränken. Es wird kein Versuch unternommen, die anfechtbare Methodik der Studie oder deren Ergebnisse spezifiziert zu rechtfertigen. Bereits das ist bemerkenswert genug.

Der 1. Leserbrief (jur-pc 1991, S. 1149)

Die Hauptthese des ersten Leserbriefs lautet, die Prognos- Infratest-Studie habe eine ihrer wesentlichsten Aufgaben bereits erfüllt, nämlich die Diskussion in der Rechtsanwaltschaft über ihre eigene Marktstellung und die künftigen Dienstleistungsmärkte im Umfeld der Rechtsberatung anzuregen. Zu diesem Thema heißt es im Jahresbericht 1986/87 des DAV: "Der DAV-Vorstand hat im November 1986 ausführlich die Ergebnisse der Prognos-Studie diskutiert und die betroffenen DAV-Ausschüsse beauftragt, die Ergebnisse der Studie daraufhin zu überprüfen, welche Maßnahmen der Deutsche Anwaltverein zur Umsetzung der Studie ergreifen kann" (AnwBl. 1987, S. 312). Der Begriff der Umsetzung ist dem Juristen aus der Integration geltenden supranationalen Rechts aus EG- Richtlinien in deutsches Recht geläufig. Über das Umzusetzende gibt es also nichts mehr zu diskutieren. Nur Auswirkungen der höchst anfechtbaren Ergebnisse der Prognos-Infratest-Studie wurden so in der anwaltlichen Diskussion behandelt – die Ergebnisse selbst wurden nicht mehr in Frage gestellt. Nachdem die Nürnberger Studie veröffentlicht war und das "Streitanwaltsimage" des deutschen Anwalts nicht mehr als realitätsgerecht erschien, war es also höchste Zeit, die Diskussion vor einer gesetzlichen Regelung gerade auch auf die Frage einer Überprüfung der Ergebnisse der Prognos-Infratest-Studie zu erstrecken.

Verhängnisvoll scheint mir eine weitere These zu sein. Die Meinung, eine Forderung nach sachgemäßer Modellbildung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Individualität des Anwalts sei sozialwissenschaftlich nicht haltbar, würde jede kausal relevante empirische Forschung im Bereich der freien Berufe begrifflich ausschließen. Daß es sich so nicht verhalten kann, beweisen schon die Speyerer Studie sowie die Arbeiten von Smith und Meyer, Hilke, Hocke und Schröder. Im übrigen gilt, den Verfassern der Leserbriefe sicher nicht unbekannt, das folgende für die empirische Sozialforschung anerkannte Postulat: "Sobald man von deskriptiver Forschung zu verifizierender Forschung übergeht, soziale Probleme also kausal erklären will, muß man auf der Suche nach unabhängigen Variablen versuchen, den Komplex möglicher Kausalfaktoren, die für den betreffenden sozialen Sachverhalt relevant sein können, durch ein Modell gedanklich zu erfassen" (Rehbinder, Rechtssoziologie, 2. Aufl. 1989, S. 70).

Zitate unter Weglassung des Wesentlichen sind juristischer Präzision unangemessen. Bei der Besprechung der Frage A ("Am liebsten hätte ich in meinem ganzen Leben nie mit einem Anwalt zu tun gehabt") war von mir darauf hingewiesen worden, daß in der Studie zwar der Konflikt als solcher hier als wesentlicher Faktor erwähnt wird, trotzdem aber aus den Antworten der Schluß gezogen wurde, der Anwalt werde nur in Konfliktsituationen als funktionell gesehen, nicht aber in der Beratung. Die letztere Fehlleistung wird im Leserbrief "vergessen".

Mir wird weiter vorgehalten, ich bezöge die Methoden Aspekte auf ein Grundmuster, das eine nahezu mechanistische absolute Beweisführung erfordere, dies verbiete sich schon aus wissenschaftstheoretischen Erwägungen. Eine solche Wissenschaftstheorie müßte erst noch erfunden werden. Der Begriff der Kausalität ist nun einmal ein Grundmuster für den gesamten Bereich der Erfahrungswissenschaften, wenn nicht nur ein Sammelsurium von Daten angestrebt, sondern eine Realitätserkenntnis versucht wird, die eine Stütze des Handelns sein soll. Jede Forschung, die über das bloße Beschreiben sozialer Phänomene hinausgeht und nach Gesetzmäßigkeiten sucht, die soziale Probleme erklären sollen, muß sich notwendigerweise der Methode bedienen, entsprechende Hypothesen durch empirische Untersuchungen einem Falsifizierungsversuch zu unterwerfen. Mit "mechanistischer" oder "absoluter" Beweisführung hat dies nicht das geringste zu tun. Es gibt innerhalb der Forschung, die sich mit der Frage nach dem Warum befaßt, überhaupt nur noch eine Alternative, nämlich eine auf sachgemäße Schätzungen aufgebaute Trendprognose, wie sie in der Speyerer Studie praktiziert wird.



Eine "für den Sozialwissenschaftler völlig absurde Vorstellung" sieht der Brief darin, daß es in meiner Analyse heißt: "Für die Studie bedeutet dies, daß ihre Hypothesen, wenn diese bei dem Grad der Dependenz und Interdependenz überhaupt irgend einen empirischen Gehalt haben sollen, als wesentliche Ursachen im Bereich der vollen Zustimmung (= 5 der Skala) liegen müssen". Daß das Resultat eines komplexen Kausalzusammenhangs davon abhängt, wie stark die einzelnen Faktoren sind, ist dem Briefschreiber offenbar nicht geläufig. Wenn Hypothesen wie diejenigen der Prognos-Infratest-Studie den höchsten Grad einer nur denkbaren Komplexität erreichen, muß für irgendeinen empirischen Gehalt auch ein entsprechend hoher Erwartungswert besonders starker Hypothesen nicht bei, sondern "im Bereich" der vollen Zustimmung zugrunde gelegt werden. Wenn man in diesem Zusammenhang irgend etwas als absurd bezeichnen kann, dann die Tatsache, daß diese unnötigerweise in den Vordergrund gerückte Diskussion zur Sache überhaupt nichts bringen kann, nachdem alle Hypothesen noch erheblich unter der halben Zustimmung (= Wert 4 der Skala) liegen und deshalb sämtlich zu verwerfen sind.

Summa summarum bleibe ich dabei: Die Übernahme der Studie ist wegen elementarer methodischer Mängel abzulehnen.

Der 2. Leserbrief (jur-pc 1991, S. 1212)

Hommerich war an der Entstehung der Prognos-Infratest-Studie selbst nicht beteiligt. Die Tatsache, daß er sich mit meiner Analyse befaßt, begründet er damit, daß diese Analyse im Ergebnis zu einer "völlig unzulässigen Abwertung einer Studie führt, die im Bereich der Anwaltschaft sehr viele wichtige Anstöße gegeben und zudem erhebliche praktische Konsequenzen ausgelöst hat". Die letztere Feststellung trifft sowohl für die Anwaltschaft wie für Hommerich zu. Zur Unterstützung der Vorschläge des DAV hat Hommerich nämlich in dessen Auftrag zum Berufsrecht eine Untersuchung durchgeführt, die der Vorstand des DAV bei der Veröffentlichung als Beilage zum Anwaltsblatt 1/1991 als "das Ergebnis der weltweit wohl größten Anwaltsbefragung" bezeichnet. Über den Bereich des Berufsrechts hinaus ist Hommerich zudem laufend für verschiedene Veranstaltungen der Deutschen Anwaltsakademie des DAV tätig, so auch zusammen mit Stobbe, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Aus- und Fortbildung im Seminar "Einführung in die anwaltliche Tätigkeit". In dem Prospekt seines mit der Bezeichnung "Forschung für die Praxis" geführten Beratungsbüros heißt es: "Unabhängigkeit ist Voraussetzung für echte Beratung. Sie muß mit Engagement in der Sache und Loyalität gegenüber dem Auftraggeber verbunden werden. So entsteht Vertrauen". Dabei stellt Hommerich auch die Notwendigkeit in den Vordergrund, vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse auszuschöpfen. Er selbst erwähnt in seinem Buch "Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck" (1988, S. 23) die Prognos-Infratest-Studie nur mit dem zurückhaltend kritisierenden Satz: "Die hierzu im Forschungsverbund Anwaltsforschung bereits vorgelegten Ergebnisse zeigen, daß Zweifel an der Diensleistungsorientierung der Anwaltschaft nicht unbegründet sind." (Auf dieses Zitat hatte ich ausdrücklich hingewiesen, vgl. jur-pc 1991, S. 1036). Kein Wort findet sich zu den Ergebnissen im einzelnen und dies ungeachtet der maßgeblichen Gesamtkonzeption dieses Forschungsverbunds, wonach die Übernahme von Resultaten paralleler oder bereits abgeschlossener Projekte ausdrücklich vorgesehen war, und ungeachtet der Tatsache, daß Daten der Prognos-Infratest-Studie in verschiedenen Bereichen für die Untersuchung Hommerichs einschlägig waren.

Nach alledem ist es eine schwer zu beantwortende Frage, warum Hommerich sich (durchaus nicht ohne "sacrificium intellectus") nunmehr so sehr für die Rechtfertigung der Prognos-Infratest-Studie in die Bresche wirft.

Im einzelnen meint Hommerich: Die Reduzierung von empirischer Sozialforschung auf Marketingforschung offenbare einen "äußerst laienhaften Zugang zu einer in sich differenzierten Disziplin". Wenn meine Art des Zugangs laienhaft sein sollte, sehe ich mich in guter Gesellschaft, teile ich meine Vorgehensweise doch mit den US-Professoren Smith und Meyer, den Doktorvätern von Hocke und Köhler und den Wissenschaftlern der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, die sich in der Speyerer Studie an einer "Reduzierung" von empirischer Sozialforschung auf betriebswirtschaftliche Untersuchungsmethoden beteiligten. Der Versuch, die empirische Sozialforschung als Reservat der Soziologie zu betrachten, widerspricht im übrigen grundsätzlich der allgemeinen interdisziplinären Praxis. Empirische Sozialforschung ist je nach der Fragestellung, deren Klärung sie dient, Teil der Wissenschaft, die diese Fragestellung zum Gegenstand hat, also insoweit begrifflich "reduziert" (vgl. v. Friedeburg, in: Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. 1987, S. 3210). Dies gilt insbesondere auch für die Betriebswirtschaft, in deren Forschungsbereich die Empirie mit Verwendung von Statistikprogrammen auf dem PC eine immer größere Rolle spielt. Die duale psychosoziale Beziehung zwischen Anwalt und Mandant mag ein interessantes Forschungsgebiet in der theoretischen Soziologie sein. Wie Schiefer und Hocke betonen, ist anwaltliche Tätigkeit in der wirtschaftlichen Realität aber Diensleistung auf einem von heterogenen Anbietern umkämpften Markt (Marketing für Rechtsanwälte, Leitfaden für die Praxis, 1990, S. 11). Deshalb können sich Anwälte als Marktteilnehmer, "wenn sie nicht zum Freizeit- oder Nebenberuf verkommen wollen" (a. a. O., S. 16), den Marktgesetzen nicht entziehen. Anwaltsforschung ist insoweit in ihrem Kern auch Marketingforschung.

Nicht verständlich ist, was Hommerich kritisch zu meiner Behandlung der Expertenbefragung anmerkt. Er hat offenbar übersehen, daß die Auffassung des Verf. hier voll mit seiner eigenen übereinstimmt. Auf Seite 34 seines oben erwähnten Buches führt Hommerich aus, daß die qualitativen Interviews von Experten zur Illustration der repräsentativen Ergebnisse in den Bericht einbezogen wurden, soweit es sich um typische Aussagen handelte, und durch diese Selektion vermieden werden konnte, daß Einzelfälle in unzulässiger Weise verallgemeinert werden. In völliger Übereinstimmung damit habe ich darauf hingewiesen, daß Expertenbefragungen nicht selten zur



Illustration gleichlautender empirischer Ergebnisse verwendet werden, also insoweit neben ihrem Einsatz im explorativen Teil einer Untersuchung durchaus für die Informationssammlung zweckmäßig sein können. Mit dem "eigenständigen und gut begründeten Stellenwert der Expertenbefragung neben einer Bevölkerungsbefragung" wird Hommerich aber sicher nicht die in der Empirie einmalige, nach dem Sprachgebrauch der Leserbriefschreiber nur als absurd zu charakterisierende Methode der Prognos-Infratest-Studie rechtfertigen wollen, die fehlende Repräsentativität einer Bevölkerungsbefragung durch Zugabe einer Dosis "Expertenbefragung" kompensieren zu wollen.

Hommerich greift außerdem meine Auffassung an, die Persönlichkeit des Anwalts und seine Qualifikation seien die wichtigsten Kausalfaktoren für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienste. Ich hatte bei diesem "Traum", der sich häufig als "Seifenblase" erweise, immerhin auf eine bestätigende wissenschaftliche Untersuchung des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung verwiesen. In Anbetracht des weiteren Konsenses mit Smith und Meyer und der Übernahme der Ergebnisse durch Hocke und Köhler dürfte die von Hommerich gewählte Traumdeutungshypothese wohl gegenstandslos sein.

Verbal besonders hart gibt sich Hommerich, indem er den Einsatz eines Tabellenkalkulationsprogramms in meiner Analyse mit der Anwendung eines Küchenmessers bei einer Herzoperation vergleicht. Die Antwort ist einfach: Man pflegt nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Wenn also zur Illustration der simplen Fehlleistungen in der Studie ein Tabellenkalkulationsprogramm ausreicht, wäre der Einsatz komplizierter PC-Statistik-Programme deplaziert gewesen. Schon das einfache Instrument genügte also, um das Zahlenversteckspiel der Studie bei Errechnung der Mittelwerte transparent zu machen, um festzustellen, daß alle Hypothesen zu verwerfen sind, und zudem nachzuweisen, daß der Aufwand von 6 Zusatzfragen zu den 6 Eckfragen sinnlos war, da deren Ergebnisse bei der Datenauswertung als Nullum behandelt wurden.

Als wissenschaftlicher Berater des DAV sollte Hommerich in der jetzigen Situation anregen, ihm die Protokolle der Expertenbefragungen der Prognos-Infratest-Studie zu verschaffen, damit unter Berücksichtigung situativer Daten der Befragten der gesamte Datenbestand sachgemäß strukturiert werden kann. Das Material könnte dann eventuell als explorative Grundlage für eine relevante empirische Untersuchung durch geeignete Fachleute und in der Zwischenzeit als Unterlage zur anstehenden Diskussion über mögliche nicht manipulierte Faktoren für die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen verwendet werden.

München, den 27.8.1991

Dr. Alfred Endrös